

5. Grundsätze des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union über die Behandlung der ihm gemäß § 93 GO-BT zugeleiteten Unionsvorlagen vom 25. Oktober 1995

Aufgrund von § 93 a Abs. 7 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) stellt der Europaausschuß über die Behandlung der ihm gemäß § 93 GO-BT zugeleiteten Unionsvorlagen folgende Grundsätze auf.

§ 1

Sachliche Zuständigkeit

Der Europaausschuß ist zuständig für die Behandlung von Unionsvorlagen (§ 93 Abs. 1 GO-BT) und Unionsdokumenten (§ 93 Abs. 2 GO-BT). Unionsvorlagen sind förmlich von der Bundesregierung dem Ausschuß zugeleitete Dokumente. Unionsdokumente sind Unionsvorlagen oder deren Entwürfe. Ergänzend gilt die im Anhang I beigefügte Darstellung.

Der Europaausschuß kann darüber hinaus gemäß § 62 Abs. 1 Satz 3 GO-BT Angelegenheiten zum Verhandlungsgegenstand erklären, die im Rahmen der Europäischen Union die Interessen der Bundesrepublik Deutschland berühren könnten, ohne daß die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 vorliegen.

§ 2

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Im Rahmen der Regelung in den §§ 3, 4 EUZBBG unterrichtet die Bundesregierung den Europaausschuß umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt insbesondere über

- Unionsvorlagen und Unionsdokumente,
- eigene Initiativen, Initiativen aus den Bundesländern und des Bundesrates sowie Initiativen von Mitgliedstaaten, die für die Willensbildung des befaßten Organs der Europäischen Union entscheidungsfördernd sind,
- die Berücksichtigung der Stellungnahmen des Bundestages bei der Willensbildung in den zuständigen Organen der Europäischen Union.

§ 3

Form und Inhalt der Unterrichtung

Die Unterrichtung erfolgt durch Übersendung der Unionsvorlagen, der Unionsdokumente und der in § 2 bezeichneten Initiativen. Die Bundesregierung erteilt binnen 5 Sitzungstagen zu den übersandten Unionsvorlagen, Unionsdokumenten und Initiativen zur Erläuterung einen schriftlichen Bericht. Auf Anhang II wird verwiesen. Mit Genehmigung des Vorsitzenden kann der vollständige schriftliche Bericht auch später vorgelegt werden, jedoch bis spätestens 5

Sitzungstage vor Behandlung im Europaausschuß. Auf Wunsch des Europaausschusses ist der Bericht durch die Bundesregierung mündlich zu ergänzen.

§ 4

Federführung und Zuleitung an die Ausschüsse

Der Europaausschuß ist grundsätzlich zuständig für die Behandlung aller Unionsvorlagen und Unionsdokumente, im Einzelfall nach Maßgabe des Überweisungsbeschlusses und der einschlägigen Ermächtigung zur Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung. In den Fällen der ausdrücklichen Ermächtigung gemäß § 93 a Abs. 2 Satz 1 GO-BT soll der Europaausschuß die Federführung regelmäßig beanspruchen.

Der Vorsitzende legt im Einvernehmen mit den Sprechern des Europaausschusses den Vorsitzenden der beteiligten Ausschüsse einen Überweisungsvorschlag zur Bestimmung des federführenden Ausschusses und der mitberatenden Ausschüsse vor. Erhebt der Vorsitzende eines dieser Ausschüsse gegen den Überweisungsvorschlag Bedenken, so hat er dies dem Vorsitzenden innerhalb von 3 Sitzungstagen mitzuteilen. Die Vorsitzenden haben sich alsdann um eine Einigung hierüber zu bemühen. Sodann leitet der Vorsitzende den Überweisungsvorschlag einschließlich eines etwaigen Widerspruchs dem Präsidenten zur Entscheidung zu.

Wenn der Europaausschuß eine Ermächtigung nach § 93 a Abs. 2 Satz 1 GO-BT für notwendig hält, teilt er das dem Präsidenten im Überweisungsvorschlag mit.

§ 5

Bericht an den Bundestag

Der Europaausschuß erstattet dem Bundestag gemäß § 93 a Abs. 4 GO-BT einen Bericht über seine Stellungnahmen. Er teilt darin die Auffassung der beteiligten Ausschüsse mit.

§ 6

Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung im Ermächtigungsfall gem. § 93 a Abs. 2 Satz 1 GO-BT

Im Falle einer Ermächtigung gemäß § 93 a Abs. 2 Satz 1 GO-BT hat der Europaausschuß vor Abgabe seiner Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung eine Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse einzuholen.

Will der Europaausschuß von der Stellungnahme eines oder mehrerer mitberatender Ausschüsse abweichen, soll eine gemeinsame Sitzung mit den mitberatenden Ausschüssen anberaumt werden.

§ 7

Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung im Ermächtigungsfall gem. § 93 a Abs. 3 Satz 2 GO-BT

Will der Europaausschuß in den Fällen des § 93 a Abs. 3 Satz 2 GO-BT gegenüber der Bundesregierung eine Stellungnahme abgeben, so hat der Vorsitzende nach Rücksprache mit den Sprechern des Europaausschusses sich mit den Vorsitzenden der beteiligten Ausschüsse unverzüglich darüber zu verständigen, ob die Ausschüsse der beabsichtigten Stellungnahme des Europaausschusses widersprechen wollen. Für die Ausübung des Widerspruchsrechts ist eine angemessene Frist zu vereinbaren. Erfolgt der Widerspruch innerhalb der vereinbarten Frist nicht, gibt der Europaausschuß die Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung ab.

§ 8

Berichtspflicht der Bundesregierung

Die Bundesregierung unterrichtet den Europaausschuß fortlaufend über die Grundzüge der Beratungen in den Gremien der Europäischen Union, insbesondere in den Angelegenheiten, die der Europaausschuß zum Verhandlungsgegenstand gemacht hat.

§ 9

Organisation der Verfahrensabläufe

Alle dem Europaausschuß zugeleiteten Unionsvorlagen, Unionsdokumente, Berichte, Stellungnahmen und sonstige Unterlagen werden in einer in der Verantwortung des Ausschusses stehenden EDV-Anlage durch das Ausschußsekretariat erfasst.

Zur Vorbereitung des Überweisungsvorschlags gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt verfahren:

- Das Ausschußsekretariat bereitet für den Vorsitzenden des Europaausschusses die Überweisungsvorschläge für die eingegangenen Unionsvorlagen und für die von den anderen Ausschüssen zum Verhandlungsgegenstand erklärten Unionsdokumente vor.

Das hierzu zu praktizierende Verfahren hat sicherzustellen, daß

- die Beratungswünsche der Ausschüsse möglichst zeitnah zum Ausdruck gebracht werden,
 - eine Konzentration der Ausschußtätigkeit auf politisch bedeutsame Vorlagen und sonstige Unionsdokumente möglich ist.
- Das Ausschußsekretariat übermittelt unverzüglich den Sprechern und den für den jeweiligen Politikbereich zuständigen Berichterstattern des Europaausschusses die eingegangenen Unionsvorlagen sowie die sonstigen Unionsdokumente, die auf

Wunsch von Ausschußmitgliedern zum Gegenstand der Selbstbefassung gemacht werden sollten.

Die Übermittlung der Dokumente wird regelmäßig begleitet von einer Liste. Diese enthält neben den Rats-, Kommissions- oder EP-Dok.-Nr. den Titel der übermittelten Dokumente, zu jedem Dokument einen Vorschlag des Ausschußsekretariats zur beabsichtigten Behandlung des Dokuments mit Fallgruppenbildung a) Behandlung empfohlen, b) Nichtbehandlung empfohlen (Sammelübersicht), c) Behandlung offen/zweifelhaft.

Das Ausschußsekretariat übermittelt unmittelbar nach Rücklauf der Beratungswünsche des Europaausschusses den beteiligten Ausschüssen die eingegangenen Unionsdokumente. Die Liste mit den Vorschlägen für die Behandlung der Dokumente wird zugleich an alle beteiligten Ausschüsse übersandt.

Unmittelbar nach der Entscheidung des Präsidenten über die Überweisung leitet das Ausschußsekretariat die unter Abs. 1 aufgeführten Vorgänge entsprechend der Überweisungsentscheidung den zuständigen Ausschüssen zu.

Die vom Ausschußsekretariat in einer Sammelübersicht zur Kenntnisnahme vorgeschlagenen Vorgänge werden regelmäßig unter einem dafür reservierten Tagesordnungspunkt abgehandelt. Die Beschlußfassung im Ausschuß erfolgt drei Wochen nach Zuleitung der Sammelübersicht an die Sprecher. Bei Widerspruch gegen die Aufnahme eines solchen Unionsvorgangs in die Sammelübersicht wird dieser im Ausschuß in einem regulären Tagesordnungspunkt behandelt.

Unionsvorgänge, welche die Maastricht-Folgekonferenz betreffen, werden vom Ausschußsekretariat gesondert geführt und registriert und im Ausschuß unter einem dafür reservierten Tagesordnungspunkt abgehandelt.

Berichte der Bundesregierung über bevorstehende oder vergangene Ratstagungen werden in einem dafür reservierten Tagesordnungspunkt abgehandelt.

Das Ausschußsekretariat hat den Berichterstatern und Sprechern Stellungnahmen, Materialien der Bundesregierung, der Landesregierungen, des Bundesrates, der Länderparlamente, des Europäischen Parlaments und seiner Ausschüsse unaufgefordert zuzuleiten. Fristen, Termine und Änderungen sind den Berichterstatern und Sprechern vom Ausschußsekretariat unaufgefordert zuzuleiten.

§ 10

Öffentlichkeit

Der Vorsitzende kann in den Fällen der Ermächtigung gemäß § 93 a Abs. 2 Satz 1 und § 93 a Abs. 3 Satz 2 GO-BT den Europaausschuß für die Schlußberatung dieser Verhandlungsgegenstände zu einer öffentlichen Sitzung einberufen, falls nicht eine Fraktion im Europaausschuß widerspricht. Das Recht des Europaausschusses, die Öffentlichkeit auszuschließen oder herzustellen, bleibt unberührt.

Anhang I

1. Unionsvorlagen sind:

- Vorhaben im Sinne der §§ 3 - 5 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union, insbesondere:
 - Alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die für die Bundesrepublik Deutschland von Interesse sein könnten, wie z.B. Mitteilungen der Kommission, Grünbücher und Weißbücher.
 - Entwürfe von Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union (einschl. Inhalt, Zielsetzung, Verfahren, Zeitpunkt der Beschlußfassung im Rat, Willensbildung der Bundesregierung, Verlauf von Beratungen, Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission sowie der anderen Mitgliedstaaten und die getroffenen Entscheidungen).
- Laufende Unterrichtungen über Entwicklungen im Rat von EU und Euratom sowie von Ratsbeschlüssen.
- Unterrichtungen durch das Europäische Parlament sowie EP-Ausschußbeschlüsse im Kodelisationsverfahren.

2. Unionsdokumente sind:

- Alle Unionsvorlagen
- Alle den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Entwürfe von Vorlagen, Berichte, Gutachten und Unterrichtungen aus dem Bereich der Institutionen der Europäischen Union (insbesondere Entwürfe von Grünbüchern und Weißbüchern) und der anderen Mitgliedstaaten.

Anhang II

Thema:

Sachgebiet:

Rats-Dok.-Nr.:

KOM.-Nr.:

EP-Nr.:

BRat-Nr.:

Rechtsgrundlage:

Zielsetzung:

Nachweis der Notwendigkeit
für europäische Regelungen:
(Subsidiaritätsprüfung)

Inhaltliche Schwerpunkte:

Politische Bedeutung:

Was ist das besondere deutsche Interesse?

Bisherige Position des Bundestages:

Position des Bundesrates:

Position des EP:

Meinungsstand im Rat:

Verfahrensstand:
(Stand der Befassung)

finanzielle Auswirkungen:

Zeitplan für die Behandlung im

- a) Deutschen Bundestag:
entsprechend Art. 23 GG und dem Gesetz über die
Zusammenarbeit von Bundesregierung und
Deutschem Bundestag im Ausschuß für die
Angelegenheiten der Europäischen Union